

Eckpunktevereinbarung zur Gründung einer gemeinsamen Hafengesellschaft

In einer interkommunalen Gesprächsrunde der Hauptverwaltungsbeamten und Fraktionsvorsitzenden und des Geschäftsführers der Stadtwerke Wesel GmbH am 22.06.2012 wurde über die folgenden wesentlichen Eckpunkte zur Gründung einer gemeinsamen Hafengesellschaft des Kreises Wesel, der Stadt Wesel und der Stadt Voerde Einvernehmen erzielt:

Zum Aufsichtsrat sollen folgende Aspekte in den Verträgen berücksichtigt werden:

Bei der gemeinsamen Hafengesellschaft wird ein fakultativer Aufsichtsrat als zusätzliches Gesellschaftsorgan geschaffen, der vor allem die Funktion der Überwachung der Geschäftsführung hat. Auf den Aufsichtsrat finden die aktienrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

Der Aufsichtsrat bei der Hafengesellschaft soll aus 25 Mitgliedern bestehen, wobei der Kreis 13 Mitglieder entsendet. Aus der Mitte dieser Mitglieder soll der Vorsitzende gewählt werden. Die Stadt Wesel entsendet 8 und die Stadt Voerde 4 Mitglieder.

Aus der Mitte der von der Stadt Wesel gestellten Mitglieder wird eine Stellvertretung für den Aufsichtsratsvorsitz gewählt. Aus der Mitte der von der Stadt Voerde gestellten Mitglieder wird der/die zweite stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende gewählt.

Zur Geschäftsführung sollen folgende Aspekte in den Verträgen berücksichtigt werden:

Die zukünftigen Gesellschafter sind sich darüber einig, dass die Geschäftsführung bei Gründung der gemeinsamen Gesellschaft aus einer Person bestehen soll.

Die Vertragsparteien gehen von einer einvernehmlichen Lösung zur Auswahl der Geschäftsführung aus und streben diese an. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Geschäftsführung der Hafengesellschaft ausschließlich nach

Gesichtspunkten fachlicher und persönlicher Eignung bestellt wird und nachgewiesene Branchenkenntnisse und -erfahrungen mitbringen soll.

Die Geschäftsführung kann zu einem späteren Zeitpunkt im Fall der Gründung einer möglichen neuen Betriebsgesellschaft erweitert werden, um einem strategischen Partner die Möglichkeit einzuräumen, auch für die gemeinsame Hafengesellschaft die strategische oder operative Entwicklung der gemeinsamen Gesellschaft mitzugestalten.

Außerdem wurde Einigung darüber erzielt, dass in Abstimmung mit den Gesellschaftern der gemeinsamen Hafengesellschaft sofort mit der Suche einer hauptamtlichen Geschäftsführung begonnen werden soll

Zur Einrichtung eines Fachausschusses sollen folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

Die Einrichtung eines Fachausschusses hatten frühere Gutachter als ein wesentliches Instrument angesehen, eine positive strategische Entwicklung zu erreichen. Diesem Ansatz soll gefolgt werden und ein ausschließlich beratender Fachausschuss, der Aufgaben in Bezug auf Berücksichtigung von Ansiedlerinteressen und die infrastrukturelle Umsetzung hat, eingerichtet werden. Ein Einblick in vertrauliche Umstände oder Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft durch den Ausschuss ist dabei aber auszuschließen.

Der Fachausschuss soll ständige Mitglieder haben, von denen drei (je Gesellschafter ein Mitglied) aus den Reihen des Aufsichtsrats unter fachlichen Gesichtspunkten gestellt werden sollen. Weitere Mitglieder des Ausschusses können sowohl Vertreter der auf den Hafenumflächen angesiedelten Gewerbebetriebe als auch Vertreter derjenigen Unternehmen sein, an denen einer der Gesellschafter beteiligt ist und deren Geschäftsgegenstände mit der gemeinsamen Gesellschaft vergleichbar sind.

Zur Herstellung der Betriebsbereitschaft der einzubringenden Häfen und Gleisinfrasturktur zum Zeitpunkt der Einbringung in die Hafengesellschaft und dessen Finanzierung sollen folgende Aspekte in den Verträgen berücksichtigt werden:

Die Stadtwerke Wesel tragen die uneingeschränkte Verantwortlichkeit für die Finanzierung der notwendigen Sanierung des Stadthafens. Dazu werden die Stadtwerke einen Betrag von ca. 3 Mio. Euro an die Hafengesellschaft leisten.

Die Businessplanungen gehen davon aus, dass der Betriebsteil Stadthafen innerhalb der Gesellschaft in der Lage sein wird, alle zur Herstellung der Betriebsbereitschaft notwendigen Sanierungsarbeiten, die durch die Gesellschaft durchgeführt werden, zu finanzieren. Die Finanzierungsverantwortlichkeit der Stadtwerke drückt sich in einer zeitlich und der Höhe nach beschränkten Ausgleichsverpflichtung aus, sollte sich zukünftig Gegenteiliges zeigen. Da die Ausgleichsverpflichtung an der Finanzierungsverantwortung der Stadtwerke ansetzt, ist sie sachlich durch die notwendigen Finanzierungsmaßnahmen und zeitlich durch die Dauer der Finanzierung (Darlehen) beschränkt.

Um die Verantwortlichkeit erfassen und konkretisieren zu können, wird eine gesonderte Cashflow-Rechnung für den Betriebsteil Stadthafen geführt. Vor dem Hintergrund, dass die Stadtwerke Wesel ihre Verantwortlichkeit vertreten müssen, wird der Geschäftsführung der Stadtwerke ein Recht eingeräumt, zu den den Stadthafen Wesel betreffenden Aspekten im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzplanung gehört zu werden. Die Geschäftsführung soll außerdem unterjährig über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebsteils Stadthafen unterrichten.

Der Sanierungsumfang für den Stadthafen Wesel einschließlich der Gleisinfrasturktur ist im Rahmen einer Zustandserfassung noch festzulegen.

Unter Berücksichtigung der steuerlichen Abstimmung kann mit den anstehenden Maßnahmen zur Sanierung des Stadthafens so schnell als möglich begonnen werden.

Eine vergleichbare Regelung wird für den im Einbringungszeitpunkt nicht im betriebsbereiten Zustand befindlichen Teil der Gleisinfrastruktur des Hafens Emmelsum vorgesehen.

Bezüglich der bei Flächenentwicklungen im LippeMündungsraum notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sollen folgende Aspekte in den Verträgen berücksichtigt werden:

Eingriffe in die Natur bedingen nach den gesetzlichen Regelungen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Weiterentwicklung der Häfen wird es zu solchen Eingriffen in die Natur kommen, die auf sog. Ausgleichsflächen zu kompensieren sind. Ein Ausgleich ist auch erreicht, wenn in der Vergangenheit Flächen aufgewertet wurden, die erst zukünftig als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden sollen. Das Maß der Aufwertung dieser Flächen kann auch in Form sog. Ökopunkte in einem Konto erfasst werden.

Die Stadt Wesel verfügt über aufgewertete Flächen im LippeMündungsraum, die von der Hafengesellschaft genutzt werden können. Sofern bei der Entwicklung der Hafensflächen im Bereich des Rhein-Lippe-Hafens Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, wird die Hafengesellschaft diese Ökopunkte unter Anwendung der Regelungen der Satzung der Stadt Wesel vom 13. November 2003 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135 c BauG in der Fassung vom 13. November 2003 nutzen.